

# Durchführungsbestimmung für Online-Sitzungen des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 24. Dezember 2020.

## Präambel

<sup>1</sup>Der StuRa erlässt diese Durchführungsbestimmungen für Online-Sitzungen, wenn physische Zusammenkünfte auf Grund von höherer Gewalt nicht stattfinden können. <sup>2</sup>Alle Regelungen dieser Durchführungsbestimmung finden automatisch für alle Online-Sitzungen des StuRa Anwendung.

## § 1 Grundlage für Online-Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Wenn durch höhere Gewalt keine physischen Zusammenkünfte des StuRa vertretbar sind, kann der StuRa durch einfache Mehrheit unter Benennung der Ursache beschließen, dass der Sitzungsvorstand berechtigt ist, ersatzweise zu kontaktlosen Sitzungen des StuRa über geeignete Online-Tools einzuladen.

(2) <sup>1</sup>Der Beschluss kann abweichend von § 20 Abs. 3 GrO ebenso mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden und in einer Legislatur mehrfach getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Der jeweils erstmalige Beschluss zu Online-Sitzungen kann ersatzweise auf einer durch den Sitzungsvorstand veranlassten Online-Sondersitzung beschlossen werden. <sup>2</sup>Dieser Beschluss wird durch die schriftliche Bestätigung nach § 3 Abs. 3 wirksam.

## § 2 Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Für die Einberufung von Online-Sitzungen gelten die gleichen Ladungsfristen nach § 5 Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Tool und Zugangsdaten müssen in der Einladung bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Online-Sitzungen müssen die Teilnahme, das Rede- und Antragsrecht aller Studierenden der Studierendenschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellen. <sup>2</sup>Im

Weiteren muss die Möglichkeit zur Stimmabgabe für alle Mitglieder des StuRa jederzeit garantiert sein.

(3) <sup>1</sup>Die Bestimmungen aus der Geschäftsordnung gelten für Online-Sitzungen zur Sitzungsdurchführung entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von § 9 Abs. 1 müssen GO-Anträge nicht durch das Heben beider Hände angezeigt werden.

(4) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder erhalten einen personalisierten Login, anhand dessen sie auf der Online-Sitzung identifiziert werden und Anwesenheit nach § 54 Abs. 1 SächsHSFG sowie die daraus folgende Beschlussfähigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Die Weitergabe des Logins ist nicht zulässig.

## § 3 Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung auf Online-Sitzungen erfolgt nach § 12 der Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Abstimmungen müssen so durchgeführt werden, dass für alle Teilnehmenden der Sitzung ersichtlich ist, wie jede\_r Einzelne abgestimmt hat. <sup>3</sup>Protokolliert wird nur das Ergebnis.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse aus Online-Sitzungen werden nach § 20 Abs. 2 der Grundordnung sofort wirksam.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse, die auf Online-Sitzung gefasst wurden, müssen zusätzlich bestätigt werden. <sup>2</sup>Im Regelfall findet dafür ein schriftliches Verfahren statt. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des StuRa erhält dafür vom Sitzungsvorstand einen für das Inland frankierten Umschlag und ein Beschlussformular mit einer Liste der gefassten Beschlüsse für die Bestätigung der Korrektheit der getroffenen Beschlüsse. <sup>4</sup>Die sofortige Wirksamkeit der Beschlüsse nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Fristen für das schriftliche Verfahren werden durch den Sitzungsvorstand festgelegt. <sup>2</sup>Das schriftliche Verfahren kann für mehrere Sitzungen gemeinsam durchgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 kann die Legitimation der Beschlüsse auf der nächsten Präsenzsitzung erfolgen.

#### **§ 4 Geheime Abstimmungen und Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Wahlen und geheime Abstimmungen können auf digitalen Sitzungen nicht durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Wahlen und geheime Abstimmungen werden stattdessen automatisch als schriftliche, geheime Abstimmungen nach § 15 der Geschäftsordnung durchgeführt. <sup>3</sup>Abweichend davon erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl mit einer Frist von 14 Tagen. <sup>4</sup>Die Vorstellung der Kandidierenden kann abweichend von § 17 der Geschäftsordnung auf einer Online-Sitzung stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Die Briefwahl findet entsprechend nach § 12 Abs. 3, 5, 6, 7, 8 und 9 der Wahlordnung statt.

(3) <sup>1</sup>Die Briefwahl wird öffentlich durch die Zählkommission ausgezählt. <sup>2</sup>Die öffentliche Auszählung wird von der Zählkommission spätestens 72 h vorher angekündigt. <sup>3</sup>Bei der Auszählung werden die fristgemäß eingegangenen schriftlichen Stimmabgaben erstmalig geöffnet, auf inhaltliche Richtigkeit geprüft und die Stimmzettel in einer Urne gesammelt und anschließend ausgezählt.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 kann das wahldurchführende Organ die Fristen zur Stimmabgabe sowie zur Ankündigung der Auszählung in dringenden Ausnahmefällen verkürzen. <sup>2</sup>Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmabgabe für jedes stimmberechtigte Mitglied ermöglicht werden muss.

(5) <sup>1</sup>Das wahldurchführende Organ kann festlegen, dass der zweite bzw. dritte Wahlgang unverzüglich nach der Ergebnisfeststellung beginnt, sollte in einem vorherigen Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit des Rücktritts und

der weiteren Fragestellung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 bzw. Abs. 4 Satz 2 GO bleiben davon unberührt.

#### **§ 5 Initiativ-Anträge**

(1) <sup>1</sup>Unterstützungen für Initiativ-Anträge nach § 10 Abs. 4. Satz 4 der Geschäftsordnung können die Mitglieder auch mittels E-Mail von ihrem persönlichen Universitäts-Mail-Konto kund tun.

#### **§ 6 Datenverarbeitung**

(1) <sup>1</sup>Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder im Rahmen von Online-Sitzungen erfolgt auf Grundlage von § 14 Abs. 4 SächsHSFG i. V. m. mit der SächsHSPersDatVO.

(2) <sup>1</sup>Der Sitzungsvorstand ist berechtigt, die zur Umsetzung des schriftlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 3 nötigen personenbezogenen Daten der Mitglieder datenschutzkonform zu erheben und zu verarbeiten.

(3) <sup>1</sup>Die Zählkommission ist berechtigt, die zur Umsetzung von geheimen Abstimmungen und Briefwahlen nötigen personenbezogenen Daten der Mitglieder mit Unterstützung des Sitzungsvorstandes datenschutzkonform zu erheben und zu verarbeiten. <sup>2</sup>Die Zählkommission wird vom Sitzungsvorstand zum datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten belehrt und verpflichtet.

#### **§ 7 Organe**

(1) <sup>1</sup>Diese Durchführungsbestimmungen gelten äquivalent für die Organe der Studierendenschaft nach § 5 Abs. 1 der Grundordnung.

Inkraftgetreten am 24. September 2020.

Ergänzt am 17.12.2020 (§ 4 Abs. 4 & 5).